

## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Wenn durch höhere Gewalt oder andere Einwirkungen, die keiner zu vertreten hat, Schäden entstehen, die eine weitere Inbetriebnahme unmöglich machen oder den im Gang befindlichen Betrieb unterbrechen, hat der Mieter Anspruch auf eine Gutschrift der reinen Miete. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Mieter hat für jeden Schaden aufzukommen, der dadurch entsteht, dass folgende Verpflichtungen nicht eingehalten werden:

- a) Der Mieter darf an dem Zustand der ihm übergebenen Mietgegenstände keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen.
- b) Der Mieter hat bei Unwettern sämtliche Mietgegenstände angemessen zu sichern. Ggfs. sind im Zelt installierte Mietgegenstände aus dem Zelt zu entfernen und sicher zu verwahren.
- c) Der Mieter geht sachgemäß und zweckgebunden mit den Mietgegenständen um.
- d) Der Mieter achtet die Sicherheitshinweise der Hersteller der Mietgegenstände.

2. Ist der Vermieter unverschuldet verhindert, den Vertrag zu erfüllen, so kann er nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden. Verzögerungen in der Vertragserfüllung durch den Vermieter (Witterungseinflüsse, Transportschäden u. ä.) bedingen die Gewährleistung einer angemessenen Nachfrist.

3. Der Mieter hat sämtliche dem Vermieter nicht gehörenden Gegenstände wie Lichtleisten, Dekoration, Tische, Theken, Stühle, Bänke, Gläser usw. sowie besondere Einrichtungen bis zum vereinbarten Abbautermin aus dem Zelt zu räumen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, dies auf Kosten des Mieters zu veranlassen. In diesem Fall erhebt der Vermieter für die Räumung pro Stunde eine Gebühr in Höhe von 35,-€.

4. Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch dritten Personen für an dem, vom Mieter oder Dritten im Zelt gelagerten Sachen insbesondere auch nicht für Nässeschäden durch Kondenswasserbildung.

5. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Der Mieter hat sich im Vorfeld über die Sicherheitshinweise der Hersteller der Mietgegenstände zu informieren.

6. Das Zeltgerüst darf nicht, insbesondere nicht für schwere Lasten, als Aufhängevorrichtung genutzt werden. Der Anstrich von Gerüstteilen und Fußböden ist nicht gestattet. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht.

7. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.

8. Befinden sich undichte Stellen am Zeltdach, so ist der Vermieter sofort zu informieren. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vermieter nicht unverzüglich zur Schadensbeseitigung aufgefordert wurde, haftet dieser nicht.

9. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen sind vom Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht die Zeltkonstruktion betreffen.

10. Reklamationen des Mieters müssen schriftlich innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Abbau des Zeltes beim Vermieter erfolgen, ansonsten können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

11. Tritt der Mieter aus irgendeinem Grunde vom Vertrag zurück und kann das Zelt nicht anderweitig vermietet werden, so ist der volle Mietpreis zu zahlen.

12. Sollte sich während der Winterzeit eine Schneedecke auf dem Zelt bilden, so muss diese vom Mieter entfernt werden. Alle dem Vermieter durch Nichteinhaltung dieser Vorschrift entstehenden Schäden sind vom Mieter zu tragen. Während der Lindenblütenzeit werden Zelte auf keinen Fall unter Lindenbäumen aufgestellt.

13. Alle Sicherheit relevanten Maßnahmen die für den Betrieb notwendig sind, wie zum Beispiel Feuerlöscher, Fluchtwege und schließen des Zeltes bei Wind oder schlechtem Wetter sind vom Mieter zu erbringen.

14. Dem Mieter ist bekannt, dass bei Errichtung des Zeltes bis zu 0,50m lange Erdnägel in den Untergrund eingeschlagen werden müssen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an Leitungen, Rohren etc. nicht entstehen. Der Vermieter haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Beschädigungen an Leitungen, Rohren etc. beim Einschlagen der Erdnägel entstehen. Der Vermieter ist auch berechtigt, bei geteertem oder anderweitig befestigtem Untergrund entsprechende Erdnägel einzubringen, ohne dass er verpflichtet ist, die Löcher nach dem Entfernen derselben wieder zu verschließen. Der Mieter stellt dem Vermieter insoweit von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

15. Die Mietgebühr und die Kautions sind bei Abholung, bzw. bei Aufbau in bar oder per Paypal (Freunde) zu zahlen. Eine Überweisung des Mietpreises ist vor Lieferung oder Abholung ebenfalls möglich. Für den Auf und Abbau durch den Vermieter wird eine Pauschale in Höhe von 70,- € erhoben, die vor Aufbau des Zeltes fällig wird.

15.1. Die Lieferung der Leihgegenstände wird mit einer Kilometerpauschale von 0,50€ berechnet. Dabei wird eine 4fache Anfahrt berechnet!

16. Der Zeitpunkt des Transports und Auf- und Abbaus wird vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter bestimmt, sollte der Mieter einen Aufbau wünschen. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen oder Entwendungen von Teilen oder Gegenstände des Zeltes vom Zeitpunkt der Abholung durch Mieter/Lieferung durch Vermieter bis zur Abholung durch Vermieter/ Rückgabe durch Mieter. Der Mieter sorgt für einen ordnungsgemäßen Transport mit einem dafür geeigneten Fahrzeug. Bei begründetem nicht sach- und fachgerechtem Transport oder Transportmittel obliegt es dem Vermieter, den Transport ohne Haftung zu untersagen.

17. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters, soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen.

17. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch eine Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.